

Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token – BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022

Mai 2022

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 10. Mai 2022 ein Schreiben zu Einzelfragen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022, Az. IV C 1 – S 2256/19/10003 :001). Das BMF möchte damit den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft sowie dem einzelnen Steuerpflichtigen einen rechtssicheren und einfach anwendbaren Leitfaden zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuelle Währungen und sonstigen Token an die Hand geben. Das BMF-Schreiben ist die erste bundesweit einheitliche Verwaltungsanweisung zum Thema.

Allgemeines

Das BMF-Schreiben behandelt verschiedene Krypto-Sachverhalte, die technisch erläutert und ertragsteuerrechtlich eingeordnet werden. Neben dem An- und Verkauf etwa von Bitcoin oder Ether betrifft dies insbesondere die Blockerstellung (bei Bitcoin Mining genannt). Daneben beschäftigt sich das BMF-Schreiben mit Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops, den ertragsteuerrechtlichen Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Arbeitnehmereinkünfte.

Im ersten Teil des Schreibens definiert das BMF einzelne Begrifflichkeiten wie etwa Token, Blockchain, Mining, Forging, Lending etc. Im Vergleich zum Entwurf des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2021 fällt auf, dass die Begrifflichkeiten nun trennschärfer und korrekter dargestellt sind. Unter dem Oberbegriff der Security Token wird nun klar zwischen Equity Token und Debt Token unterschieden.

Ertragsteuerliche Ausführungen des BMF

Im zweiten Teil stellt das BMF die ertragsteuerliche Behandlung der virtuellen Währungen und sonstigen Token dar. Dabei gibt es einige Veränderungen im Vergleich zum Entwurf des BMF-Schreibens aus dem Juni letzten Jahres.

Einige Regelungen wurden verschärft, an anderen Stellen gibt es Erleichterungen. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Positiv ist, dass – in Übereinstimmung mit jüngster finanzgerichtlicher Rechtsprechung (z. B. FG Köln, Urteil vom 25.11.2021 – 14 K 1178/20, Rev. Eingelegt, Az. BFH IX R 3/22) – ein klares Bekenntnis zur Wirtschaftsguteigenschaft virtueller Währungen und sonstiger Token ausgesprochen wurde.
- Ebenfalls positiv anzusehen ist die Abgrenzung zwischen gewerblicher Tätigkeit und privater Vermögensverwaltung. Das BMF bestimmt, dass die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden (vgl. H 15.7 (9) (An- und Verkauf von Wertpapieren) EStH 2021) herangezogen werden sollen. Dies hilft insbesondere Fonds, die in Crypto-Assets investieren, bei der Einordnung.
- Staking wird nach dem BMF-Schreiben nun eindeutig als private Vermögensverwaltung angesehen.
- Die Abgrenzung beim Mining ist leider nicht gut gelungen. Unklar ist, ob stets eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt (bislang gab es nur eine widerlegbare Vermutung) oder

ob das Mining unter Umständen (nur) zu sonstigen Einkünften führen kann.

- Im Rahmen der privaten Veräußerungsgeschäfte wurde klargestellt, dass stets eine Haltefrist von einem Jahr gilt und eine Verlängerung auf zehn Jahre z.B. beim Staking (anders noch als im Entwurf von Juni 2021), nicht in Betracht kommt.
- Im Hinblick auf Airdrops gibt es eine deutliche Präzisierung. Es soll sich um steuerpflichtige sonstige Einkünfte handeln, ggf. mit einem Wert von 0. Wenn der Steuerpflichtige allerdings keine Gegenleistung erbringt (z.B. durch Zurverfügungstellung von Daten) wird ausdrücklich geregelt, dass dann schenkungssteuerliche Regelungen zu beachten sind.
- Die die Einlösung von Utility Token soll (analog der XETRA Gold Rechtsprechung) ertragsteuerlich unbeachtlich sein.

Zu begrüßen ist eine klare Differenzierung zwischen Einnahmen aus Equity Token (Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG) und aus Debt Token (Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Ob daraus bei Equity Token auch die Anwendung der 95%-igen Steuerbefreiung nach § 8b KStG folgen kann (was u.E. zwingende Konsequenz wäre), hat das BMF-Schreiben leider weiterhin offengelassen

Erste Einwertung

Die ertragsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token bleibt trotz – oder gerade aufgrund – der Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens weiterhin herausfordernd. Jeder Sachverhalt weist Besonderheiten auf, die eine Beurteilung auf Einzelfallbasis erforderlich machen. Sprechen Sie uns gerne an.

Ihr PwC Team

Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Mathias Link **Partner**

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 9585 6171
Mobile: +49 (151) 633 09968
mathias.link@pwc.com

Stefanie Latrovalis **Manager**

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Tel.: +49 (211) 981-7886
Mobile: +49 (171) 5513164
stefanie.latrovalis@pwc.com